Verantwortlichkeiten im Verein im Zusammenhang mit der Aufsicht beim Schützen

Zur Fragestellung der Pflichten eines Vereinsvorsitzenden und der Aufsichtsperson, wenn es um den ordnungsgemäßen Schießbetrieb auf der Schießstätte des Vereins geht

Beginnen wir ganz am Anfang

Wer eine Schießstätte betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 27 Abs. 1 WaffG).

In einem Schützenverein ist der Erlaubnisinhaber der Verein selbst, rechtlich vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB. Das ist zumeist der 1. Vorsitzende.

> ***Der 1. Vorsitzende in Person zeichnet dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Regeln eingehalten werden und trägt die Verantwortung für einen geordneten und sicheren Betrieb nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften.***

Dazu gehört laut der Allgemeinen Waffenverordnung (AWaffV), dass der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen hat (§ 10 Absatz 1 AWaffV), sofern er es nicht selbst macht.

> ***Der 1. Vorsitzende muss eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen „bestellen“, außer er macht es selbst.***

Dies bedeutet, dass derjenige, der als Aufsicht beim Schützen tätig werden will, vom 1. Vorsitzenden zur „verantwortlichen Aufsichtsperson“ bestellt worden sein muss. Somit darf nicht jeder x-beliebige Schütze Aufsicht beim Schützen machen, egal welche Berechtigungen er vorher erworben hat.

Um als „verantwortliche Aufsichtsperson“ bestellt werden zu können, muss man verschiedene Voraussetzungen erfüllen:

a) Mindestalter 18 Jahre (§10 Abs. 1 Satz 3 AWaffV)
b) Zuverlässigkeit gem. § 5 WaffG
c) Persönliche Eignung gem. § 6 WaffG
d) Sachkunde (Qualifizierung als Aufsicht durch den Sportverband - § 10 Abs. 6 AWaffV)

Zusätzlich bei Aufsicht (Obhut) über Kinder und Jugendliche

e) Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit (§ 10 Abs. 3 Satz 2 AWaffV)

Zusätzlich für die Aufsicht beim Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen

f) Sachkunde gem. § 7 WaffG

Qualifizierung zur „verantwortlichen Aufsichtsperson“

§ 10 Absatz 6 AWaffV

„*Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die (…) anerkannten Schießsportverbände erfolgen (…)*“

Der BSSB bietet in seinen Gauen Kurse zur „Qualifizierung als verantwortliche Aufsichtsperson“ an. Jeder, der einen solchen Kurs absolviert hat, gilt als sachkundig hinsichtlich der Aufgabe als Aufsichtsperson.

Diese „Aufsichts“-Sachkunde ist nicht gleichzusetzen mit der Sachkunde gem. § 7 WaffG.

Aufsichts-Sachkunde und Sachkunde gem. § 7 WaffG haben inhaltlich zum Großteil abweichende Themenbereiche.
Dies wird auch dadurch deutlich, dass zur Aufsichtstätigkeit bei erlaubnispflichtigen Waffen noch zusätzlich die Sachkunde gem. § 7 WaffG vorhanden sein muss.

<u>Nun hat der 1. Vorsitzende zwei Möglichkeiten:</u>

1. Er kann die Bestellung der verantwortlichen Aufsichtsperson der Behörde überlassen. Dazu muss er die Person der Behörde 14 Tage vor dessen erster Aufsichtstätigkeit melden. Nach Überprüfung der Person hinsichtlich Mindestalter und Sachkunde wird von der Behörde dieser Person eine Bestellungsurkunde als „verantwortliche Aufsichtsperson“ ausgestellt.
   Fällt eine Aufsichtsperson weg, muss er dies ebenfalls baldmöglichst an die Behörde melden.

2. Er kann aber auch selbst eine eigene Liste seiner „verantwortlichen Aufsichtspersonen“ führen (§ 10 Absatz 3 AWaffV – Registrierung der Aufsichtsperson beim Verein).
   Dann muss er die Überprüfungen über Mindestalter und Sachkunde, selbst vornehmen und die Geeignetheit der Person in seiner Liste vermerken. Ebenfalls ist er für das Löschen von der Liste verantwortlich.
   § 10 Abs. 3 Satz 3: „Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen.“, quasi eine Bestellungsurkunde.

   Der Aufsichtsführende am Stand muss eine Urkunde des Vereins oder der Behörde besitzen, die ihn zur „verantwortlichen Aufsichtsperson“ bestellt (Bestellungsurkunde).
   Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Dies bedeutet in der Praxis:

1. Wer als verantwortliche Aufsicht beim Schützen tätig werden will, muss vom Verein zur „verantwortlichen Aufsichtsperson“ bestellt worden sein, eine Bestellungsurkunde des Vereins besitzen und diese bei seiner Tätigkeit mitführen.

2. Eine Aufsicht auf einem Stand, auf dem mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen wird, muss zusätzlich den Nachweis der Sachkunde gem. § 7 WaffG vorgelegen. Als Nachweis reicht die Waffenbesitzkarte oder die Teilnahmebescheinigung eines Sachkundekurses gem. § 7 WaffG aus.

3. Bei Kindern und Jugendlichen muss eine zur Obhut geeignete Person auf der Schießstätte anwesend sein.

Ein Wechseln der Aufsicht während des Schießens ist zulässig. Voraussetzung ist aber, dass alle eingesetzten Aufsichten durch den Verein bestellt wurden und sie ihre Nachweise dabeihaben.

Ein weiteres Erfordernis für einen sicheren Betrieb einer Schießstätte ist die Verpflichtung aus § 10 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Waffenverordnung (AWaffV):

> ***„Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.“***

Das bedeutet:
Ohne Aufsicht darf auf einem Stand nicht geschossen werden. Ausreichende Anzahl bedeutet in der Regel eine Aufsicht für max. 10 erfahrene Schützen. Je unerfahrener die Schützen sind, je mehr Aufsichten sind zu stellen. Das kann unter Umständen dazu führen, dass man für jeden Schützen eine Aufsicht stellen muss (z.B.: Jedermannschießen etc.).

Einige wesentliche Pflichten der Aufsicht
Die verantwortliche Aufsichtsperson hat ständig auf dem Stand anwesend zu sein
(§11 Abs. 1 AWaffV).
Verlässt die Aufsicht den Stand, muss das Schießen eingestellt werden. Die Aufsicht ist dafür verantwortlich, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen (§ 11 Abs. 1 AWaffV).
Beim Schießen mit Kindern und Jugendlichen ist die Aufsicht ist dafür verantwortlich, dass eine zur Obhut berechtigte Person auf der Schießstätte anwesend ist (§ 11 Abs. 1 AWaffV).
Die verantwortliche Aufsichtsperson hat, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen
(§ 11 Abs. 1 Satz 2 AWaffV).

Pflichten der Anwesenden auf der Schießstätte (Schützen, Gäste, Zuschauer etc.)
Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen zu befolgen (§ 11 Abs. 2 AWaffV).

WESENTLICH:

Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet (§ 11 Abs. 3 AWaffV).

Dies bedeutet zweierlei:

1. Eine amtierende Aufsicht darf nicht mitschießen, sondern muss ihre Aufsicht ausüben.
2. Jemand, der die Qualifizierung als „verantwortliche Aufsichtsperson“ hat und dies durch eine Bescheinigung nachweisen kann, darf alleine schießen, ohne dass dabei eine Aufsicht anwesend sein muss.

Zu beachten:

Wird ein Nachweis mitgeführt und vorgelegt, muss zwingend auch ein amtliches Ausweisdokument vorgelegt werden. Gültig sind nur Personalausweis oder Pass (Führerschein etc. gelten nicht).
Bei Vorlage spreng- und/oder waffenrechtlicher Berechtigungsscheine (Waffenbesitzkarte etc.) ist es ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben, ein solches Ausweisdokument mitzuführen und auszuhändigen.

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine der nachfolgenden Verstöße begeht, kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belangt werden.

Der Schießstandbetreiber, also der 1. Vorsitzende

- Schießen mit nicht zugelassenen Waffen oder Munition nicht überwacht
- Schießen nicht nach Sportordnung (unzulässige Schießübungen, kampfmäßiges Schießen) nicht überwacht
- Nichtbeachten der Altersgrenzen

Wenn Aufsichten bei der Behörde geführt werden:

- Aufsichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, in falscher Form etc. gemeldet
- das Ausscheiden der Aufsichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig etc. gemeldet
- Keinen Einblick in die Registrierung oder Listen der Aufsichten gewährt
- Den Schießbetrieb ohne Aufsicht aufnimmt oder fortsetzt

Die verantwortliche Aufsichtsperson

- Schießen mit nicht zugelassenen Waffen oder Munition
- Schießen nicht nach Sportordnung (unzulässige Schießübungen, kampfmäßiges Schießen)
- Nichtbeachten der Altersgrenzen
- Die Einverständniserklärungen (Kinder, Jugendliche) nicht aufbewahrt, während dem Schießen nicht vorlegen kann oder nicht aushändigt
- Die Bestellung als Aufsicht nicht mitführt oder nicht aushändigt
- Das Schießen nicht beaufsichtigt
- Bei Gefahren das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte nicht untersagt

Der Schütze

- Ohne Aufsicht schießt oder das Schießen ohne Aufsicht fortsetzt
- Die Anweisungen der Aufsicht nicht befolgt

Die Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten ist nicht vollständig und nur auf den Bereich der Aufsicht begrenzt. Es gibt weitere Verstöße wie Aufbewahrung etc. die noch bei der Aufsichtsführung in Betracht kommen könnten.

Hier nicht berücksichtigt sind die Bestimmungen aus den Schießstand-Richtlinien und der Schießstandordnung wie zum Beispiel das Aushängen des Namens der aufsichtsführenden Person an gut sichtbarer Stelle oder das Rauch- und Alkoholverbot auf den Schützenständen.
Diese sind staatlicherseits zwar nicht sanktioniert, können aber verbandsrechtliche Verfahren nach sich ziehen.

Ebenso nicht berücksichtigt sind Vorgaben der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) und die Bedingungen der jeweiligen Versicherung.

Andere Vereine oder Verbände auf unserem Schießstand. Wer muss die Aufsicht stellen?

§ 10 Absatz 1 Satz 1 AWaffV:

„Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen,

- *soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder*
- *eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22* (d.R: Veranstalter von Lehrgängen und Schießübungen) *durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.“*

Bedeutet:

Grundsätzlich hat der Verein die Aufsicht zu stellen, der die Schießstätte betreibt.
Ausnahme, der andere Verein/Verband stellt eigene Aufsichten. Dann ist er auch für die Registrierung, Bestellung, Nachweiserstellung, Mitführpflicht etc. verantwortlich.

Zur Praxis:

Ich habe die Teilnahmebescheinigung von einem Kurs zur „Qualifizierung als verantwortliche Aufsichtsperson“. Wie geht es weiter?

Die Teilnahmebescheinigung berechtigt alleine noch nicht zur Tätigkeit als Aufsicht beim Schützen. *Sie berechtigt nur zum Schießen, ohne dass eine Aufsicht dabei sein muss. Mehr nicht.*

Die Teilnahmebescheinigung wird in Kopie dem Verein (1. Vorsitzender) vorgelegt. Dieser erstellt aus der Zentralen Mitgliederverwaltung (ZMI) heraus eine weitere Bescheinigung, die Bestellungsurkunde, und händigt diese gestempelt und unterzeichnet dem Mitglied aus.
Erst mit Aushändigung der Bestellungsurkunde ist das Mitglied berechtigt zur Aufsichtsführung beim Schützen als „verantwortliche Aufsichtsperson“.

Aber:

Ohne die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Sachkunde-Kurs gem. § 7 WaffG darf man nur Aufsicht beim Schießen mit nicht erlaubnispflichtigen Waffen führen.
Mit dieser Bescheinigung oder als Besitzer einer gelben oder grünen Waffenbesitzkarte darf man an allen Ständen die Tätigkeit als verantwortliche Aufsichtsperson ausüben.

Was muss ich als Vereinsvorsitzender veranlassen?

Ein Mitglied mit einer Bescheinigung über die Teilnahme am Qualifizierungskurs zur „verantwortlichen Aufsichtsperson“ legt die Teilnahmebescheinigung vor. Hat er den Kurs bei einem vom BSSB bestellten Ausbilder gemacht, ist dieser Kurs bereits von diesem im ZMI beim Mitglied eingetragen. Auf die Daten des Mitglieds hat der Schützenmeister Zugriff. Unter „Lehrgänge - Standaufsichten“ sind alle zur Standaufsicht berechtigten Vereinsmitglieder aufgeführt. Hieraus lässt sich die Bestellungsurkunde ausdrucken.

Ist die Teilnahmebescheinigung von einem anderen Verband (WSV, MSB etc.) muss dieser Lehrgang in ZMI nachgetragen werden. Dies macht der im Gau verantwortliche Ausbilder für Standaufsichten. Danach ist die Bestellung über ZMI ausdruckbar.

Mitführen der Bestellungsurkunde

Die vom Verein ausgestellten einzelnen Bestellungsurkunden zur verantwortlichen Aufsichtsperson können, wenn die Aufsichten zustimmen, in einem Ordner beispielsweise in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden. Die gerade als Aufsicht tätige Person muss natürlich während seiner Tätigkeit auch Zugriff in diesen Schrank haben und seine Bestellungsurkunde vorlegen können. Zu beachten sind hier die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus der DSGVO.

Sachkunde gem. § 7 WaffG

<u>Grundsatz:</u>

Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkunde-Kurs gem. § 7 WaffG berechtigt nicht zur Aufsichtsführung. Ebenso auch nicht der Besitz einer gelben oder grünen Waffenbesitzkarte oder eines ähnlichen Berechtigungsscheines (Jagdschein etc.).

Zwar werden Kurse angeboten, die sowohl die Sachkunde nach § 7 WaffG als auch die Qualifizierung zur verantwortlichen Aufsichtsperson nach §§ 10, 11 AWaffV beinhalten. Das ist aber nicht die Regel.

Der Teilnehmer an einem Kurs, in dem beide Themenbereiche beinhaltet waren, bekommt auch zwei Bescheinigungen. Eine für die Sachkunde gem. § 7 WaffG zur Vorlage bei der Behörde und eine Bescheinigung als Nachweis der Teilnahme an einem „Qualifizierungskurs zur verantwortlichen Aufsichtsperson“ nach §§ 10, 11 AWaffV.

Bescheinigungen anderer Verbände

Während der Sachkunde-Kurs gem. § 7 WaffG in der Regel bundesweit anerkannt wird, ist das bei Bescheinigungen zur verantwortlichen Aufsichtsperson nicht so. Die einzelnen Verbände erkennen Bescheinigungen anderer Verbände grundsätzlich nicht an, da sich die Ausbildungsrichtlinien und die Sportordnungen wesentlich unterscheiden. So reicht eine Ausbildung als Aufsicht beim BDS oder BDMP nicht zur Anerkennung beim DSB und umgekehrt.
Eine Ausbildung bei einem Landesverband, der dem DSB angehört, ist in jedem anderen Landesverband des DSB gültig.
Dies muss auch der 1. Vorsitzende in einem Schützenverein des DSB beachten.

Ein Vorsitzender eines Vereines kann die Ausbildung seiner Aufsichten auch selbst übernehmen. Er muss sich dabei zwingend an die entsprechende Richtlinie des DSB halten und alle gelisteten Inhalte vermitteln. Die Eintragung in ZMI wird hier ebenfalls durch den im Gau verantwortlichen Ausbilder für Standaufsichten gemacht.

Quellen:

Waffengesetz (WaffG), Allgemeine Waffenverordnung (AWaffV), Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB), Richtlinien des DSB für die Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen (Standaufsicht), Schießstand-Richtlinien

Verfasser: Heiner Förg, Neu-Ulm
Diplom-Verwaltungswirt (FH), Ausbilder und Prüfungsleiter für Waffensachkunde, Leitender Ausbilder “Verantwortliche Aufsichtsperson”, lizenzierter Vereinsmanager C, Referent für Waffenrecht beim BSSB, staatlich anerkannter Ausbildungsträger für Waffensachkunde gem. § 7 WaffG (Anerkennung durch Landratsamt Neu-Ulm, 11.04.2018, Az.: 45-1351)

Diese Ausarbeitung wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Rechtslage kann durch Einzelfall-Betrachtung oder Gerichtsurteile einer anderen rechtlichen Grundlage unterworfen sein. Insoweit wird keine Haftung übernommen.
Stand Januar 2022.